

Privatärztliche Allgemeinpraxis und Vorsorgepraxis Wolfgang Christ

Facharzt für Allgemeinmedizin, Umweltmedizin
Eichenberger Weg 14/1 - 88430 Mettenberg-Rot

Vereinbarung über die Abrechnung ärztlicher Leistungen für Privatpatienten oder Selbstzahler

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden erfolgt auf der Grundlage der gültigen GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).

Der Steigerungsfaktor für einzelne Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand/Zeitaufwand zwischen dem 1,0 und 3,5-fachen Satz. Da derzeit für viele neue Behandlungspositionen eine Gebührenziffer nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen evtl. analoge Bewertungen nach Paragraph 6, Abs. 2 GOÄ zum Einsatz gebracht werden.

Erfahrungsgemäß ist die Erstattung von Honorarforderungen durch die privaten Krankenversicherungen/Beihilfestellen nicht immer problemlos gewährleistet, wodurch für den Patienten ein erstattungsfähiger Kostenanteil verbleiben kann.

Um Missverständnisse und unnötigen Verwaltungsaufwand auszuschließen, möchte ich Sie auf die Rechtslage zur ärztlichen Behandlung und der Kostenerstattung hinweisen:

Durch die Inanspruchnahme des Arztes kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt zustande, der auch ohne schriftliche Bestätigung wirksam ist. Dem Arzt entsteht somit ein Honoraranspruch, der durch eine korrekte Rechnung nach Paragraph 12 der GOÄ geltend gemacht wird.

Die Rechnung des Arztes ist innerhalb 14 Tagen unabhängig von der Erstattung zu zahlen.

Obschon der Patient einen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten gegenüber den privaten Kostenträgern hat, ist die Erstattung von ihrer Tarifwahl abhängig. Daraus resultierende Kürzungen des Erstattungsbetrages berechtigen den Patienten nicht dazu, seinerseits nur den gekürzten Betrag zu begleichen (Urteil des BGH vom 21.12.2006)

Hinweis für Patienten, die gesetzlich versichert oder beihilfeberechtigt sind:

Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist der Anspruch auf medizinische Versorgung durch kassenärztliche Vertragsärzte bei Vorlage der Krankenversicherungskarte sichergestellt. Für privatärztliche Behandlung gilt diese Regelung nicht. Deshalb ist vor einer privatärztlichen Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arzt zu unterzeichnen.

Gesetzlich Versicherte, die Selbstzahlung gewählt haben gelten als Privatpatienten und erhalten eine Rechnung nach GOÄ. Prüfen Sie deshalb ihren Versicherungsvertrag auf mögliche Ausschlüsse oder Selbstbehalte. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach und lassen sie sich die Entscheidung des Kostenträgers schriftlich mitteilen.

Diese Vereinbarung ist unterschrieben vor der Behandlung vorzulegen.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Rot-Mettenberg, den

.....
Unterschrift Patientin/Patient